



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 12/2019

23. Dezember 2019

ZUORDNUNG DEZEMBERLÖHNE - KASSAPRINZIP FREIBERUFLER

BILATERALE KÖRPERSCHAFT FÜR DAS HANDWERK - NEUREGELUNG DER LEISTUNGEN AB 01/01/2020

Damit die Dezemberlohnabrechnungen dem **Jahr 2019** zugeordnet werden können, muss die Überweisung der Löhne an die Arbeitnehmer **bis spätestens 12/01/2020** erfolgen.

Für Freiberufler gilt das **Kassaprinzip**, demzufolge müssen die Dezemberlöhne **bis spätestens 31/12/2019** überwiesen werden.

Erlangung des Titels des Handwerksmeisters

- 700,00€ bei Bestehen des rechtl.-wirtschaftl. Teils
- 1.300,00€ bei Erlangung des Diploms

Teilnahme an Kursen

- 5,00€ pro Kursstunde bis max. 40 Stunden für berufsbildende Kurse, die von unterzeichneten Verbänden organisiert oder ausgeschrieben werden

Verpflichtende Arztvisiten

- 25,00€ brutto für jede obligatorische arbeitsmedizinische Untersuchung

Arbeitsausfall aufgrund von Krankheit

- Unterstützung bei Krankheit ab dem 181. Kalendertag für max. 60 Tage
 - Für Arbeitnehmer: 15,00€ pro verlorenen Arbeitstag
 - Für Lehrlinge: 10,00€ pro verlorenen Arbeitstag

Bestattungsgeld

- 1.100,00€ bei Todesfall des Ehepartners (auch eheähnliche Lebenspartnerschaften) oder eines Kindes

Betriebsaltersprämie

- 1.000,00€ nach 30 Dienstjahren
- 1.500,00€ nach 40 Dienstjahren

Erlangung eines Führerscheins

- 200€ für die Erlangung des Führerscheins B oder C

Außerschulische Tätigkeiten

- Beitrag für Einschreibengebühren von Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres über 40% der Gesamtkosten mit einem jährlichen Höchstbetrag von 200,00€, für sportliche und kulturelle Tätigkeiten, sowie den Beistand während der Schließungszeiten der Schule oder des Kindergartens.
- Wohlfahrtsleistungen bis zu jährlich 150,00€